

Förderverein der Goethe-Realschule Löhne

Goethestraße 67 32584 Löhne

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein trägt die Bezeichnung: „Verein zur Förderung der Goethe-Realschule der Stadt Löhne“.
2. Er hat seinen Sitz in 32584 Löhne.
3. Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
4. Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Realschule zu fördern, insbesondere durch:

- finanzielle und materielle Zuwendungen
- Erwerb von Unterrichtsmitteln
- Beratung und Unterstützung der Elternvertreter/innen in den Mitwirkungsgremien
- Abwicklung organisatorischer Maßnahmen im Schulalltag
- Durchführung kultureller Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, und eine jährliche finanzielle Zuwendung erworben.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft gilt für ein Schuljahr. Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht das Mitglied seinen Austritt zum Ende des Schuljahres aus dem Förderverein schriftlich der/dem Vorsitzenden gegenüber

erklärt. Verlässt das jüngste Kind einer Familie die Goethe-Realschule Löhne, erlischt die Mitgliedschaft seiner Eltern automatisch.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - Automatisch. Siehe §4.4
 - Durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres; bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
 - Durch Ausschluss:
 - ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen nachkommt;
 - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende und
 - der Kassenwart
 - Jeweils 2 Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
1. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen und vorzutragen. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, hat er das Recht, bis zu einem Betrag von 250,00 Euro den Kassenwart zur Zahlung anzuweisen, dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der erste

Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

2. Der erste Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende vom Kassenwart und der Kassenwart vom ersten Vorsitzenden vertreten. Der Schriftführer wird von einer der vorgenannten Personen vertreten.
3. Der Kassenwart ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Kassenprüfung durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Personen zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisungen des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.
4. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.
5. Der Beisitzer ist eine gewählte Person aus dem Lehrerkollegium.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
9. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Er kann auch seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und sollte im ersten Halbjahr des Schuljahres stattfinden.
2. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge hierzu sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des ersten Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
6. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
7. Sie wählt den Vorstand. Die Wahlperiode dauert jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder

beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie kann auch schriftlich erteilt werden.
10. Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr.
11. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung:
Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
- die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- Für die Durchführung gilt §7.2 entsprechend.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zum Beginn des Schuljahres durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und zweidrittel dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks auf ein Konto der Stadtverwaltung Löhne zu Gunsten der Goethe-Realschule zweckgebunden überwiesen werden zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Löhne, den 19.02.09

7 Gründungsmitglieder